

Vorgaben_Personalangelegenheiten_Fraktionen_anonymisiert.xlsx

Fundstelle	wesentliche Vorgaben
§ 7 Abs. 1 Satz 2 FraktionsG	Die Vergütung der Mitarbeiter/innen der Fraktionen soll in entsprechender Anwendung der für den öffentlichen Dienst geltenden Tarife vereinbart werden. => Es gelten der TV-L und seine Zusatztarifverträge. Abweichungen sollen die Ausnahme bilden und sind zu begründen.
§ 17 Abs. 6 LHO VV Nr. 6 zu § 49 LHO	Stellen sind in Stellenübersichten zusammenzufassen: anzugeben sind Funktion, Entgeltgruppe, tatsächl. Besetzung, Eingruppierung, Veränderungen
§ 2 TV-L	Schriftform für Arbeitsverträge, Ergänzungen dazu und Nebenabreden
§ 30 Abs. 1 u. 2 TV-L	Befristete Arbeitsverträge sind zulässig. Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn deren Dauer 5 Jahre nicht überschreitet.
BAG v. 26.08.98 Az: 7 AZR 450/97 u. Thür. LAG v. 25.09.01 Az: 7 Sa 522/2000	Das BAG hat bestätigt, dass befristete Arbeitsverträge für die Dauer der Wahlperiode bzw. den Bestand einer Fraktion zulässig sind. Eine Wahlperiode dauert in Schleswig-Holstein 5 Jahre.
§ 2 TV-L § 30 Abs. 4 TV-L	Die ersten 6 Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit.
§ 6 TV-L	Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 38 Std. u. 42 Min. oder 38,7 Std. Arbeitszeiten werden mit Stempelkarten erfasst Überstunden sind grundsätzlich durch Arbeitsbefreiung auszugleichen
§ 16 TV-L	Stufen der Entgelttabelle - grundsätzlich Stufe 1, nach 1 Jahr Stufe 2, nach 2 Jahren Stufe 3 - mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens 1 Jahr - Beginn Stufe 2 - bei Einstellung nach dem 31.01.10 und einschlägiger Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren - Beginn Stufe 3 Pressesprecher/in wissenschaftl. Referentinnen/Referenten mit abgeschl. Hochschulstudium wissenschaftl. Referent mit abgeschl. Fachhochschulstudium Geschäftsführer/in mit abgeschl. Hochschulstudium Referentin für Öffentlichkeitsarbeit mit abgeschl. Fachhochschulstudium Fahrer/Sachbearbeiter Zu jedem Arbeitsplatz sind die einzelnen Aufgaben und die hierfür erforderlichen Anforderungen zu beschreiben.
Muster aus Pr 1433/2004 - Anlage 2 zur PM -	
§ 51 LHO	Außertarifliche/persönliche Zulagen sind unzulässig.

Vorgaben_Personalangelegenheiten_Fraktionen_anonymisiert.xlsx

§ 20 TV-L	Die Jahressonderzahlung beträgt für die Entgeltgruppen E 1 bis E 8 - 95 % E 9 bis E 11 - 80 % E 12 bis E 13 - 50 % E 14 bis E 15 - 35 % des Bruttoentgelts
§ 23 Abs. 1 TV-L § 1 TV über VL	Beschäftigte erhalten auf Antrag mtl. eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes von 6,65 €
§ 24 Abs. 1 TV-L	Das Entgelt für die Beschäftigten wird seit Dezember 2002 statt am 15. nunmehr am 30. eines Monats gezahlt.
§ 23 Abs. 4 TV-L	Reisekosten werden nach den Bestimmungen für die Landesbeamten erstattet:
§ 5 BRKG	Wegstreckenentschädigung 0,20 €/km
§ 6 BRKG	Tagegeld bei einer Abwesenheit von
i. V. m.	bis zu 8 Std. - kein TG
§ 4 Abs. 5 Satz 1	mindestens 8 Std. - 6 €
Nr. 5 Satz 2 EStG	mindestens 14 Std. - 12 €
	mindestens 24 Std. - 24 €
§ 25 TV-L	Anspruch auf Versicherung als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
§ 19 Abs. 2 f Satzung d. VBL	Mitglied in der VBL: "Beteiligte (Mitglieder) können sein, die Fraktionen der Parlamente der Bundesländer,"
§ 4 und § 8 Versorgungs-TV	Die Umlage zur Pflichtversicherung für die Zusatzversorgung beträgt vom versorgungspflichtigen Entgelt seit dem 01.01.2002:
§ 64 Satzung d. VBL	6,45 % für den Arbeitgeber und
§ 64 Satzung d. VBL	1,41 % für den/die Arbeitnehmer/in
§ 26 TV-L	Der Erholungsurlaub beträgt: bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage
EUVO v. 02.08.2001 u. Erlass v. 17.04.07 VI 402-0340.20-26(1)	Nicht genommerer Erholungsurlaub kann auf das nächste Jahr übertragen werden. Er muss bis zum 30.09. genommen sein. Danach verfällt er.
§ 6 Abs. 3 TV-L	Der 24. und 31.12. sind für alle Beschäftigten dienstfrei.
§ 30 Abs. 4 u. 5 TV-L	Kündigungsfristen innerhalb der Probezeit 2 Wochen zum Monatsschluss, danach bei einer Beschäftigung von mehr als 6 Monaten 4 Wochen und bei mehr als 1 Jahr 6 Wochen zum Monatsschluss. Bei mehr als 2 Jahren beträgt sie 3 Monate, bei mehr als 3 Jahren 4 Monate zum Ende des Kalendervierteljahres.

Eingruppierung der Fraktionsmitarbeiter/innen

Entgeltgruppe von/bei	Fraktion 1	Fraktion 2	Fraktion 3
Geschäftsführer/in		E 13	
Geschäftsführer/in u. wissenschaftl. Mitarbeiter/in	E 13		
Sachbearbeiter/in-Buchhaltung	E 4 Fahrer-TV	E 10	
Sekretär/in-Sachbearbeiter/in	-	E 9	E 12 / E 13
Sekretär/in			
Referent/in, wissenschaftl. Mitarbeiter/in	E 13	E 13	E 14 / E 15
Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit	E 13	E 13	
Pressesprecher/in u. wissenschaftl. Mitarbeiter/in			E 15 Ü
Pressesprecher/in	E 14	E 14	
Mitarbeiter/in der Pressestelle			
Administrator			
Fahrer/in	E 4 Fahrer-TV		

Eingruppierung der Fraktionsmitarbeiter/innen

Fraktion 4	Fraktion 5	Fraktion 6
	E 13	E 12
E 15		
E 11	E 8	
		E 9 / E 10
	E 8 / E 9	E 9
E 13	E 11 / E 12 / E 13	E 13 / E 14 / E 15
E 15 Ü		
	E 15	E 15
E 13	E 8 / E 10 / E 13	
	E 10	E 9
E 4		